

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Quarnbek vom 25.07.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVObI. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **26.03.2009** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

1. In § 3 -Bürgermeister- wird in Abs. 2 folgende Nr. 10 hinzugefügt:

10. Die Erklärung, dass nach § 68 (2) Nr. 4 Landesbauordnung ein vereinfachtes
Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

2. In § 7 -Einwohnerversammlung- wird Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann der Bürgermeister
eine Versammlung der Einwohner einberufen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.04.2009 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quarnbek, den 06.05.2009

Gemeinde Quarnbek
Der Bürgermeister

Siegel

.....